



Schiedsrichterordnung des FC Iserlohn 46/49 e.V.

§ 1 PRÄAMBEL

1. Schiedsrichter sind ein fester und unverzichtbarer Bestandteil unseres Sports; kein Spiel ohne die Leitung durch den 23. Mann. Deshalb achtet der Verein besonders auf seine Schiedsrichter und stellt ihnen einen festen Ansprechpartner zur Verfügung.
2. Gleichzeitig erwartet der Verein ein sportliches und faires Verhalten seiner Schiedsrichter bei der Ausübung ihres Amtes, Offiziellen, Spielern und Zuschauern gegenüber. Die Regeln dazu sind in dieser Schiedsrichterordnung niedergeschrieben.

§ 2 RAHMENBEDINGUNG

1. Als Mitglied des DFB, und seiner Landesverbände WFV und FLVW unterliegt der FC Iserlohn der Sportgerichtsbarkeit dieser Verbände. Dies gilt auch für die für den FC Iserlohn tätigen Schiedsrichter. Insbesondere ist die Schiedsrichterordnung des WFV, in ihrer jeweils gültigen Fassung, Bestandteil der Schiedsrichterordnung des FC Iserlohn.
2. Jede natürliche Person kann als Schiedsrichter für den FC Iserlohn tätig werden.
3. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung des Vereins, durch den Schiedsrichterbetreuer, eine entsprechende körperliche und geistige Befähigung und das Ablegen einer entsprechenden Eignungsprüfung vor dem KSA-Iserlohn.
4. Der Schiedsrichter verpflichtet sich zu einer aktiven Mitarbeit durch Spielleitungen und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach Maßgabe des KSA-Iserlohn.

§ 3 BEITRÄGE UND GEBÜHREN

1. Ergänzend zur Beitragsordnung des FC Iserlohn vom 06.06.2016 wird hiermit noch einmal festgelegt, dass aktive und passive Schiedsrichter als Mitglied des FC Iserlohn beitragsfrei gestellt werden.
2. Passive Schiedsrichter sind dabei Schiedsrichter, die vom Kreis oder Verband wegen Erreichen der Altersgrenze nicht mehr zur Spielleitung oder Spielbeobachtung herangezogen werden.
3. Aktive Schiedsrichter sind solche, welche neben der Leitung von Spielen selbst noch als Spieler in Mannschaften des Vereins aktiv am Spielbetrieb, unabhängig von der Altersklasse oder Geschlechterzuordnung, teilnehmen.

§ 4 VEREINBARUNGEN UND PERSÖNLICHE DATEN

1. Der Verein schließt mit seinen Schiedsrichtern eine sogenannte „Schiedsrichtervereinbarung“. In dieser Vereinbarung werden nochmals einige Details der Rechte und Pflichten im gegenseitigen Miteinander und die Anerkennung dieser Schiedsrichterordnung vereinbart.



2. Insbesondere werden auch die persönlichen Daten in dieser Vereinbarung festgehalten, welche an die Mitgliederverwaltung weiter geleitet werden.

§ 5 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

1. Der FC Iserlohn zahlt seinen Schiedsrichtern entsprechend § 3 der Satzung keine Aufwandsentschädigungen.
2. Allerdings erhalten die Schiedsrichter des Vereins eine jährlich oder halbjährlich, entsprechend der Vereinbarungen nach §4, zu zahlende Ausstattungsbeihilfe. Diese ist zur Ergänzung und Erneuerung der bei Beginn der Tätigkeit gewährten bzw. bereitgestellten Erstausrüstung gedacht.
3. Der Verein behält es sich vor diese Beihilfe zu kürzen, wenn der Schiedsrichter seinen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachkommt und schuldhaft Strafen verursacht die dem Verein angelastet werden.

§ 6 ENTPFLICHTUNG ALS SCHIEDSRICHTER UND/ODER SPIELER

1. Ein Schiedsrichter, der von einer Kreis- oder Verbandspruchkammer wegen eines Vergehens gegen seine Obliegenheiten verurteilt wird, kann vom Verein temporär oder dauerhaft von seinen Aufgaben entbunden werden.
2. Eine Verurteilung mit Sperre durch den Verband ist zudem für den Verein verpflichtend.
3. Schiedsrichter, die durch grob unsportliches Verhalten auffällig werden, können zudem auch von Ihrer Mitgliedschaft als Spieler entbunden werden. Solche Entscheidungen trifft der Schiedsrichterbetreuer in Abstimmung mit dem Vorstand.
4. Gleiches gilt für Schiedsrichter, die als aktive Spieler des Vereins in einem Spruchkammerverfahren verurteilt werden.
5. Über Einsprüche zu solchen Beschlüssen, die dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden, entscheidet der Ältestenrat des Vereins.